

Z 2 (Ergänzung der Zielbestimmung in § 1):

Ziel des Tierschutzgesetzes (TSchG) ist es, das Leben und das Wohlbefinden der Tiere zu schützen. Diese Bestimmung sollte daher jedenfalls in ihrer derzeitigen Form bestehen bleiben und nicht durch den vorgeschlagenen und rein formalistischen Verweis auf die Durchführung von EU Rechtsakten in Abs. 2 ergänzt werden. Sollte dieser Hinweis tatsächlich erforderlich sein, so wird angeregt, dies an anderer Stelle bzw. allenfalls in einem neu zu schaffenden § 1a vorzunehmen. Die Grundsatzbestimmung des § 1 TSchG sollte jedenfalls unverändert erhalten bleiben.

Z 4:

In § 5 Abs. 2 Z 1 lit. m entfällt die Wort- und Zeichenfolge „, oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, vermittelt, weitergibt oder ausstellt“

Die Trennung des eigentlichen Qualzuchtverbots von den übrigen Verbotsbestimmungen im Zusammenhang mit Tieren mit Qualzuchtmerkmalen ist nachvollziehbar.

Darüber hinaus fehlen derzeit jegliche Verbesserungen im Hinblick auf die Umsetzung des Verbotes der Qualzucht. Wichtig wäre es, das bestehende Verbot der Qualzucht konkreter auszuformulieren und die Regelung so zu adaptieren, dass die Behörden es konsequent vollziehen können.

Wir möchten daher auf die bei der 43. Tierschutzratssitzung am 18. November 2021 gefassten Beschlüsse zur Verbesserung des Qualzuchtverbotes nachdrücklich hinweisen.

Um die Ziele des § 5 Abs. 2 TSchG (Qualzuchtverbot) tatsächlich zu erreichen, sind Maßnahmen wie eine verpflichtende Ausbildung von Züchtern, die Einrichtung einer fachlichen Kommission als zentrale Stelle zur Beurteilung von Qualzuchten, verbesserte Kriterien zur Beurteilung von brachyzephalen Tieren wie das Niederländische Ampelsystem, Erstellung von Leitfäden zur Beurteilung von Qualzuchten, eine Bewilligungspflicht für Zuchten als auch die zeitnahe Streichung der bisherigen Übergangsfrist gemäß § 44 Abs. 17 TSchG (entsprechend dem Entschließungsantrag des Parlaments vom 15.12.2021) dringend notwendig.

Wenn eine Umsetzung notwendiger näherer Bestimmungen diesbezüglich auf dem Verordnungswege erreicht werden soll, wäre es wichtig in der nun geplanten Novelle des Tierschutzgesetzes bereits eine Verordnungsermächtigung für eine Verordnung zur näheren Ausgestaltung von Bestimmungen rund um das Qualzucht-Verbot und Züchtungen festzulegen.

Z 5 (§6 Abs. 2a, 2b):

In § 6 werden nach Abs. 2 folgende Abs. 2a und 2b eingefügt:

(2a) Das Schreddern von lebendigen Küken ist verboten. Ebenso ist das Töten lebensfähiger männlicher Küken verboten, sofern diese nicht der Futtergewinnung dienen. Dieser Verwendungszweck ist jederzeit auf Verlangen von der Brüterei der Bezirksverwaltungsbehörde nachzuweisen.

Das Bundesverwaltungsgericht in Deutschland stellte 2019 in einem Urteil fest, dass das wirtschaftliche Interesse an speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchteten Hennen für sich genommen kein vernünftiger Grund i.S.v. § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes (TschG) für das Töten der männlichen Küken aus diesen Zuchtlinien ist. Seit 1.1.2022 gilt nun ein Verbot des Tötens von Eintagsküken in Deutschland.

Auch Österreich sollte diesem Beispiel folgen und grundsätzlich die Tötung von Küken verbieten.

In der jetzigen vorliegenden Formulierung ist zudem unklar, ob die Küken als Futtertiere gemäß § 4 Tierschutzgesetz zu subsummieren wären. Gemäß Tierschutz-Schlachtverordnung wäre demnach eine Vergasung zur Tötung keine erlaubte Methode für Futtertiere.

(2b) Im Falle einer Anwendung einer geschlechtlichen Früherkennungsmethode während der Brut und der Aussortierung männlicher Küken im Embryonalstadium ist dies ab dem 7. Bebrütungstag nur mit Betäubung erlaubt. Nach dem 14. Bebrütungstag ist die Aussortierung verboten.

Unklar ist, mit welchen Methoden die Betäubung und die Aussortierung der bebrüteten Eier erfolgen soll. Eine Festlegung der erlaubten Methoden erscheint notwendig.

Z 5 (§6 Abs. 2c):

(2c) Die Tötung sowie das Verbringen zum Zweck der Schlachtung von Säugetieren, die sich offensichtlich im letzten Drittel der Trächtigkeit befinden, ist verboten. Das Verbot gilt nicht, wenn die Tötung eines solchen Tieres im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und überwiegende Gründe des Tierschutzes der Tötung bzw. dem Verbringen zum Zweck der Schlachtung nicht entgegenstehen.“

Das Verbot der Tötung und des Verbringens von im letzten Drittel der Trächtigkeit befindlichen Säugetieren ist sehr zu begrüßen. Der Terminus „offensichtlich“ ist für die Behörde jedoch nicht vollziehbar, etwa bei Rückmeldung vom Schlachthof, dass ein Foetus im letzten Trächtigkeitsdrittel vorgefunden wurde, kann die Behörde nicht rückwirkend feststellen, ob beim lebenden Muttertier eine offensichtliche Trächtigkeit vorlag. Der Terminus „offensichtlich“ sollte daher gestrichen werden. Im Zweifelsfall muss eine Trächtigkeitsbestimmung vor der Schlachtung erfolgen.

Unklar und sicherlich auch für den Vollzug verwirrend ist der Terminus „überwiegende Gründe des Tierschutzes der Tötung bzw. dem Verbringen zum Zweck der Schlachtung nicht entgegenstehen“. Eine diesbezügliche Präzisierung ist erforderlich.

Z 6 (§7):

In § 7 Abs. 1 wird in Z 6 der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

„7. das Scheren der Vibrissen.“

Positiv ist, dass das Verbot des Scherens der Vibrissen gesetzlich geregelt werden soll.

Die Z 7 muss lauten: Das Entfernen oder Kürzen der Vibrissen ist verboten.

Diese Klarstellung ist notwendig, damit auch das Rasieren, Kürzen und Abschneiden der Vibrissen verboten ist. Es muss klar sein, dass jede Beschädigung bis hin zum völligen Entfernen der Vibrissen als Teil eines empfindlichen Teils des Körpers verboten ist. Die Pflege des Bartes ist so durchzuführen, dass die Vibrissen größtmöglich geschont werden.

Verbotene Eingriffe i.S. von § 7 Abs. 1 Z 1-7 TSchG aufgrund einer allfälligen veterinärmedizinischen Indikation sind nachweislich und glaubhaft zu dokumentieren. Die Dokumentationsverpflichtung muss angeführt werden.

Die erläuternden Bemerkungen sollten dahingehend ergänzt werden, dass darin eindeutig zum Ausdruck gebracht wird, dass dieses Verbot nicht nur für Hunde sondern grundsätzlich für alle Tiere gilt.

Z 8 (§8):

§8 „Verbot der Weitergabe, des Erwerbs, des Imports sowie der Ausstellung bestimmter Tiere

...

(2) Es ist verboten, Tiere mit Qualzuchtmerkmalen zu importieren, zu erwerben, zu vermitteln, weiterzugeben, auszustellen oder zu bewerben bzw. in der Werbung abzubilden. Davon ausgenommen ist die Vermittlung und die Weitergabe von Tieren im Sinne des § 30 Abs. 1 sowie von einzelnen, individuell bestimmten Tieren im Sinne des § 8a Abs. 2 Z 5 durch den Halter oder eine gemäß § 30 mit den Pflichten eines Halters betraute Person und die Weitergabe im Wege der Erbschaft.

(3) Das Ausstellen, der Import, der Erwerb, die Vermittlung und die Weitergabe von Hunden, die nach dem 1. Jänner 2008 geboren und an deren Körperteilen Eingriffe vorgenommen wurden, die in Österreich verboten sind, ist verboten. Davon ausgenommen ist die Vermittlung und die Weitergabe von Hunden im Sinne des § 30 Abs. 1 sowie von einzelnen, individuell bestimmten Hunden im Sinne des § 8a Abs. 2 Z 5 durch den Halter oder eine gemäß § 30 mit den Pflichten eines Halters betraute Person und die Weitergabe im Wege der Erbschaft. Das wissentliche Verbringen von in Österreich geborenen Hunden ins Ausland zum Zwecke der Vornahme von Eingriffen, die in Österreich verboten sind, ist verboten.“

In der Überschrift sollten zur Klarstellung auch die Begriffe „Vermittlung“ und „Bewerbung“ genannt werden.

Die Trennung des eigentlichen Qualzuchtverbots von den übrigen Verbotsbestimmungen im Zusammenhang mit Tieren mit Qualzuchtmerkmalen wird ist nachvollziehbar. Die Erweiterung der Verbote hinsichtlich der Bewerbung bzw. Abbildung in der Werbung wird sehr begrüßt. Anregen möchten wir, dass zumindest in den Erläuterungen klargestellt wird, dass darunter auch die kommerzielle Bewerbung von Bildern und Videos mit Tieren auf Social-Media-Kanälen zu verstehen

ist. Die Erweiterung der Verbote hinsichtlich der Bewerbung bzw. Abbildung in der Werbung für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen sollte auch auf (3) – Hunde, an deren Körperteilen Eingriffe vorgenommen wurden, die in Österreich verboten sind - ausgedehnt werden!

Dass die Weitergabe einzelner, individuell bestimmter Tiere durch den Halter möglich sein soll (§ 8 Abs. 2 und Abs. 3 der Novelle) wird kritisch gesehen.

Zur Klarstellung wäre in (2) und (3) auch der Erwerb im Zusammenhang mit „Tieren im Sinne des § 30 Abs. 1 sowie § 8a Abs. 2 Z 5 zu nennen; sonst macht sich die Person, die das Tier erwirbt, strafbar.

In (3) sollten die Ausnahmen an die Voraussetzung geknüpft werden, etwa durch folgende Ergänzung nach dem Wort „Erbschaft“: jeweils unter der Voraussetzung, dass der Eingriff gem. § 24a (2) Z. 2 lit. e in der HDB ordnungsgemäß gemeldet worden ist.

Z 9 und 18 (§ 8a Abs. 2, § 31 a Abs. 3):

§ 8a Abs. 2 lautet:

„(2) Das öffentliche Anbieten von Tieren zum Kauf oder zur sonstigen Abgabe ist nur in folgenden Fällen gestattet:

1. im Rahmen eines gemäß § 29 Abs. 1 bewilligten Tierheims, oder
2. im Rahmen einer gemäß § 31 Abs. 1 bewilligten Haltung bzw. durch den Inhaber einer Bewilligung gemäß § 31a Abs. 3, oder
3. durch Züchter, die gemäß § 31 Abs. 4 diese Tätigkeit gemeldet haben, eingeschränkt auf die von ihnen gezüchteten Tiere, oder die von der Meldepflicht gemäß § 31 Abs. 4 durch Verordnung ausgenommen sind, oder
4. zum Zweck der Land- und Forstwirtschaft bzw. von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren, oder
5. die Suche von Interessenten für einzelne, individuell bestimmte Tiere mit einem Alter von mehr als sechs Monaten bzw. für Hunde und Katzen, bei denen die bleibenden Eckzähne bereits ausgebildet sind, die nicht bei ihrem bisherigen Halter bleiben können oder dürfen, durch den Halter oder eine gemäß § 30 mit den Pflichten eines Halters betraute Person, Vereinigung oder Institution, wobei bei Hunden nachzuweisen ist, dass diese seit mindestens sechzehn Wochen in der Heimtierdatenbank gemeldet sind.

Dies gilt auch für derartige Aktivitäten im Internet.“

Die Neufassung des § 8a Abs 2 TSchG und die in diesem Zusammenhang getroffenen Klarstellungen werden grundsätzlich begrüßt. Gleichzeitig wird ausdrücklich davor gewarnt, dass die vorgeschlagene Bestimmung sämtliche Bemühungen und legislative Errungenschaften im Kampf gegen den organisierten Welpenhandel mit einem Schlag zunichtemacht.

Konkret geht es um die Aufnahme von Inhaber*innen von Bewilligungen nach § 31a Abs. 3 TSchG in die Ausnahmebestimmung des § 8a Abs. 2 Z 2 TSchG. Dies ist aus folgenden Gründen sehr problematisch:

§ 31a Abs. 3 sieht vor, dass der Handel mit Heimtieren in Österreich bzw. die Vermittlung solcher Tiere aus dem Ausland nach Österreich, ohne eine Tierhaltung in Österreich zu haben, bewilligungspflichtig ist. Diese Bestimmung wurde im Rahmen diverser Novellen des Tierschutzgesetzes 2017/2018 hinsichtlich des öffentlichen Anbietens von Tieren überraschend ins Tierschutzgesetz aufgenommen, fand in der

Praxis jedoch nie Anwendung. Dies liegt zum einen an der fehlenden Zuständigkeitsregelung der Behörde (diese knüpft nämlich an den Ort der Haltung in Österreich an, den es ja nicht gibt), zum anderen waren Inhaber*innen einer solchen Bewilligung bislang nicht zum öffentlichen Anbieten im Internet (§ 8a Abs. 2) befugt. Die Erlangung einer solchen Bewilligung war für Tierschutzvereine, die Tiere aus dem Ausland nach Österreich vermitteln, daher nicht von Interesse. Diese Vereine haben sich daher um die Erlangung von Bewilligungen nach § 31 Abs. 1 TSchG bemüht und hierfür eigens Betriebsstätten in Österreich errichtet, um ihre Tiere legal öffentlich im Internet anbieten zu können (für Bewilligungen nach § 31 Abs. 1 TSchG sieht § 8a Abs. 2 eine Ausnahme vor). Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens und im Zuge des weiteren Betriebs mussten die Vereine sowohl die Vorgaben des Tierschutzgesetzes und der 2. Tierhaltungsverordnung als auch der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung einhalten. Sämtliche Tiere, die nach Österreich vermittelt wurden, mussten in weiterer Folge zuvor in die Betriebsstätte eingebracht und tierärztlich gecheckt werden. Erst dann konnten sie an die/den Endabnehmer*in übergeben werden (siehe dazu die Vorgaben der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung). Diese Betriebsstätten können bzw. müssen von der Behörde auch auf ihre Tierschutzkonformität hin überprüft werden.

Der vorgeschlagene Novellenentwurf sieht nun vor, die fehlende Behördenzuständigkeit in § 31a Abs. 3 TSchG zu sanieren (Z 18 Entwurf). Weiter sieht er vor, Inhaber*innen solcher Bewilligungen zum öffentlichen Anbieten von Tieren (vor allem im Internet) zu legitimieren. Es ist zu befürchten, dass dies dazu führen wird, dass sich Auslandstierschutzvereine künftig nicht mehr um Bewilligungen nach § 31 Abs. 1 TSchG bemühen bzw. bestehende Betriebsstätten auflassen werden, da sie mit Bewilligungen nach § 31a Abs. 3 direkt an Endabnehmer*innen liefern könnten und sich dadurch viel Zeit und Ressourcen ersparen würden. Das würde aber auch bedeuten, dass die Tiere nicht mehr vorab in einer Betriebsstätte tierärztlich überprüft werden können. Weiteres könnte nicht mehr nachvollzogen werden, wie viele Tiere durch den jeweiligen Verein vermittelt werden und die Behörde könnte die Tiere sowie die Tierhaltung in der Betriebsstätte im Bedarfsfall nicht mehr kontrollieren. Weiter besteht die große Gefahr, dass auch organisierte Welpenhändler*innen, die eine solche Bewilligung erlangen, ganz legal Tiere in Österreich zum Verkauf im Internet anbieten könnten. Die mit dem vorliegenden Entwurf ebenfalls vorgeschlagene Schaffung einer Strafbarkeit für Auslandsdelikte (Z 26 Entwurf) würde somit völlig konterkariert und „ausgehebelt“ werden. Organisiertem Welpenhandel würde dadurch Tür und Tor geöffnet und eine Kontrolle der Anbieter*innen durch die Behörde wäre nicht möglich, da diese ihren Sitz bzw. die Tierhaltung im Ausland haben.

Aus Tierschutzsicht ist die geplante Erweiterung in § 8a Abs. 2 Z 2 TSchG daher strikt abzulehnen!

Vielmehr sollte auf die Novellierung des § 31a Abs. 3 TSchG überhaupt verzichtet und dieser ersatzlos gestrichen werden. Alle Tiere, die nach Österreich vermittelt werden, sollten aus Tierschutzsicht jedenfalls nach Einfuhr in eine Betriebsstätte eingebracht und dort tierärztlich überprüft werden, bevor die Weitervermittlung erfolgt. Hinzu kommt, dass es für Bewilligungsverfahren nach § 31a Abs. 3 nur sehr wenige Vorgaben bzw. Bewilligungsvoraussetzungen gibt und Mindestanforderungen an die Tierhaltung im Sinne der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung fehlen. Eine Vor-Ort-

Kontrolle im Bewilligungsverfahren wäre nicht möglich, da die Antragsteller*innen keine Tierhaltung in Österreich haben. Das gilt auch für nachträgliche Kontrollen, wenn Probleme auftreten sollten.

Z 10 und 11 (§ 12 Abs. 1 und § 14 Abs. 1a):

§ 12 Abs. 1 lautet:

(1) Zur Haltung von Tieren ist jeder berechtigt, der

1. zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen in der Lage ist, insbesondere auch über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und
2. gegen den kein aufrechtes Tierhaltungsverbot gemäß § 39 Abs. 1 besteht.

Die Klarstellung ist begrüßenswert.

Nach § 14 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

(1a) Personen, gegen die ein aufrechtes Tierhaltungsverbot gemäß § 39 Abs. 1 besteht, dürfen nicht als Betreuungspersonen tätig sein.

Die Klarstellung ist begrüßenswert.

Bei Einführung des Begriffs „Betreuungsperson“ erscheint es jedoch unerlässlich, diesen genau zu definieren.

In diesem Zusammenhang wird auf die im Antrag der Tierschutzratssitzung vom 13.6.2019 enthaltene Formulierung hingewiesen: „Es wird um juristische Prüfung ersucht, die im **§ 4 Abs. 1 TSchG angeführte Definition des Tierhalters** (Halter: jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat) ... **um die Worte „Tiere betreut“ zu erweitern.**“ Ohne eine entsprechende Klarstellung im Begriff des Tierhalters und bei Hinzufügen des Begriffes Betreuungsperson wird ansonsten eine Unklarheit bei der Vollziehung befürchtet, besonders auch dahingehend, dass der Tierhalter nicht mehr klar festzulegen ist.

Z 12 und Z 13 (§ 16 Abs. 4):

§ 16 Abs. 4 lautet:

(4) Rindern sind geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr zu gewähren.

§16 Abs. (4a) entfällt.

Die Streichung der „zwingenden technischen und rechtlichen Gründe“, die einer Gewährung von geeigneten Bewegungsmöglichkeiten, Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr entgegenstehen, wird sehr begrüßt. Es wird damit nunmehr die bereits seit 2004 angekündigte bzw. als solche seitdem kommunizierte Beendigung der ganzjährigen Anbindehaltung für Rinder über sechs Monate auch tatsächlich rechtlich vollständig umgesetzt.

Um den Vollzug der angeführten Bestimmungen zu ermöglichen, ist es unabdingbar, nähere Bestimmungen zur Umsetzung bzw. der Dokumentation der Umsetzung zu erlassen. In diesem Sinne wäre z.B. eine Dokumentationsverpflichtung über die

Gewährung der geeigneten Bewegungsmöglichkeiten iVm den gemäß § 21 vorgeschriebenen Aufzeichnungen anzuführen.

Aus fachlicher Sicht ist jedoch anzuführen, dass die Mindestanforderung der freien Bewegungsmöglichkeit nicht nur über Alpung oder Weidegang im Sommer erfüllt werden sollten, sondern über das Jahr hinweg verteilt und somit regelmäßig Bewegungsmöglichkeiten geboten werden sollten. Mindestens mehrmals wöchentlich sollten Rindern freie Bewegungsmöglichkeiten geboten werden.

Rinder sind die einzigsten Nutztiere, die entsprechend den tierschutzrechtlichen Bestimmungen in Österreich noch in einer Anbindehaltung gehalten werden dürfen. Dies ist aus Sicht des Verhaltens und der Bedürfnisse der Rinder nicht nachvollziehbar, wobei nachdrücklich darauf hingewiesen werden muss, dass in der Anbindehaltung nicht nur das Bewegungsverhalten, sondern auch das Sozialverhalten, Komfortverhalten und Liegeverhalten beeinträchtigt ist.

Ziel sollte daher das Verbot der Anbindehaltung für Rinder sein. Dies wäre auch im Sinne der Zielsetzung des Tierschutzgesetzes sowie den allgemeinen Vorgaben zur Haltung in § 13 TSchG. **Ein sofortiges Verbot des Neubaus von Anbindeställen wäre ein wichtiger Schritt dazu.**

Z 14 (§ 16 Abs. 5):

In § 16 Abs. 5 wird die Wort- und Zeichenfolge „Katastropheneinsätzen oder Einsätzen als Dienst-, Assistenz- oder Therapiehund“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Katastropheneinsätzen oder Einsätze als Dienst-, Assistenz-, Therapie-, Hüte- oder Herdenschutzhund“ ersetzt.

Es braucht zu dieser Bestimmung eine klare Definition, welche Hunde als Hüte- bzw. Herdenschutzhunde (HSH) zu subsumieren sind. Eine genaue Beschreibung bzw. Einschränkung der Situationen, wann eine kurzzeitige Anbindungshaltung erlaubt sein soll, ist erforderlich.

Die derzeit vorliegende Definition ist zu weit gefasst und birgt die Gefahr der missbräuchlichen Verwendung und der quasi legitimierten Anbindehaltung von Hütehunden und HSH. Das kurzzeitige Fixieren der Hunde zu einem bestimmten Zweck muss genau beschrieben sein. Unter „kurzfristigem Anbinden“ ist eine Dauer von höchstens 30 Minuten zu verstehen (Vgl. EBRV 1515 BlgNR 25. GP 3).

In diesem Zusammenhang wird auch auf eine Stellungnahme der ständigen Arbeitsgruppe Heim-Hobby-Sporttiere des Tierschutzrats zu Herdenschutz vom 27.06.2018 verwiesen.

Z 15 und Z 16 (§ 24a Abs. 8 und 25 Abs. 1):

Die Änderungen sind begrüßenswert.

Z 18 (§31a Abs. 3): s. Z 9

Aufgrund der Problematik dieser Bestimmung sollte diese Bestimmung ersatzlos gestrichen werden – siehe Kommentare zu Z 9.

Z 19 (§ 32c):

Zu § 32c Abs. 8 stellt sich die Frage ob nicht ein Fehler vorliegt und die Kontaktdaten der in Abs. 2 (statt 1) des § 32c (die der Ausbildungsstätten) gemeint sind (vgl. die auf der Homepage des Bundesministeriums verlinkte Seite der Kommunikationsplattform Verbraucher*innengesundheit

https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/tierschutz/bei_schlachtung/schlachtung.html)

Z 20 und 21 (§35 Abs. 2 und 3):

Die Änderungen werden begrüßt. Auch im Zusammenhang mit dem Durchführungsgesetz zur Verordnung (EU) Nr. 2017/625 sind die Ergebnisse aller Tierschutzkontrollen in das elektronische Register gem. § 8 Tierseuchengesetz (TSG) einzutragen.

Dieses Register macht grundsätzlich Sinn. Der Zugriff zu den Ergebnissen dieser Kontrollen für die Tierschutzombudspersonen wäre begrüßenswert.

Z 22 (§ 35 a, Zulässigkeit der Datenverarbeitung):

Die Einführung dieser Bestimmung ist sehr zu begrüßen.

Zu Z 26 (§ 38 5 a):

„(5a) Strafbar nach § 38 Abs. 3 ist auch, wer mittels im Ausland gesetzter Aktivitäten im Internet Tiere in Österreich anbietet und dadurch gegen § 8a Abs. 2 verstößt.“

Die Einfügung eines Auslandsstraftatbestandes ist sehr zu begrüßen. Siehe in diesem Zusammenhang jedoch die gewichtigen Bedenken zur Erweiterung des § 8a Abs. 2 Z 2 in den Z 9 und 18 des Entwurfs.

Z29 (§ 39 Abs. 1):

Die Implementierung des Tierhalters bzw. der Tierbetreuung in die Regelungen zu Tierhalteverboten ist begrüßenswert, jedoch wäre zusätzlich die Implementierung der lange geforderten behördenübergreifenden Tierhaltungsverbot-Datenbank notwendig.

Zu 30 (§ 39 Abs. 3):

Die Wortfolge nimmt Bezug auf § 25 Abs. 3 Z 2 (die Haltung bestimmter Wildtierarten aus Gründen des Tierschutzes zu verbieten). **Ein solches Verbot gilt nicht für Zoos, die über eine Bewilligung gemäß § 26 verfügen**, sowie für wissenschaftliche Einrichtungen, die ihre Wildtierhaltung gemäß Abs. 1 angezeigt haben.

Die Bewilligung eines Zoos erfolgt in 3 Kategorien (A, B oder C) abhängig von den gehaltenen Tierarten. Zoos der Kategorie A sind berechtigt alle Arten von Säugetieren, Reptilien, Amphibien, Fischen und Vögeln sowie Wildtierarten ohne Einschränkung der Zahl und Art zu halten. Zoos der Kategorie B und C unterliegen Einschränkungen in Art und auch Anzahl der gehaltenen Wildtierarten.

In der Vollzugspraxis hat sich gezeigt, dass z.B. ein Zoo der Kategorie B Wildtiere hält, deren Haltung allerdings einem Zoo der Kategorie A vorbehalten ist. Da fraglich ist, ob die Behörde diese aufgrund der vorliegenden Formulierung („Ein solches Verbot gilt nicht für Zoos, die über eine Bewilligung gemäß § 26 verfügen“) unverzüglich ohne vorausgehendes Verfahren abzunehmen hat, ist eine gesetzliche Klarstellung – z.B. durch das Einfügen des Wortes „entsprechend“ in § 25 Abs. 3 Z 2 (...über eine entsprechende Bewilligung gemäß § 26 verfügen, ...) - erforderlich.

Z 32 bis Z 34:

Tierschutzombudspersonen

Wir begrüßen die vorgeschlagene Erweiterung der Parteistellung der Tierschutzombudsperson auch auf Verfahren nach dem Tiertransportgesetz. Systematisch stellt sich aber die Frage, ob diese nicht besser direkt im Tiertransportgesetz umgesetzt werden sollte. Außerdem würde eine solche Erweiterung auch mehr personelle Ressourcen erfordern. Die Klarstellung des Umfangs der Parteistellung im Zusammenhang mit Maßnahmenbeschwerden nach dem Tierschutzgesetz ist ebenfalls zu begrüßen.

Die vorgeschlagene juristische Unterstützung der Tierschutzombudsperson bei der Ausübung ihres Amtes wird unterstützt und als dringend notwendig erachtet, um die anfallenden Aufgaben entsprechend bewältigen zu können. Der Gesetzesvorschlag geht jedoch nicht weit genug, da durch diesen der Umfang der Unterstützung nicht festgelegt wird. Weiters ist die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Tätigkeit der Tierschutzombudsperson nicht gewährleistet, wenn die juristische Unterstützung – ohne jegliche gesetzlichen Vorgaben – durch die weisungsgebundene Landesverwaltung erfolgen soll.

Z 35 (§ 44 Abs. 32):

Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten - Abs. 32

Die nunmehr bis zum 01.01.2030 erneut vorgesehene Übergangsfrist für die Beendigung der ganzzährigen Anbindehaltung von Rindern über sechs Monate ist - insbesondere unter Hinweis auf das bereits seit Beschlussfassung des Tierschutzgesetzes 2004 angekündigte und seitdem als solches kommunizierte Verbot - als wesentlich zu lange anzusehen.

18.05.2022 Die Tierschutzombudspersonen